

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile über deren Raum 15 Bfg., Reklamezeile 60 Bfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 55. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	---	---

Nr. 16

Diez, Freitag den 19 Januar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nbt. II. Tgb.-Nr. 831. Coblenz, den 16. Januar 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Die Versendung und Ueberbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums
 - a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,
 - b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mark.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein

Der Kommandant:

b. Luchwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. B. M. 8. Diez, den 16. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, J. B. 38, mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Ende des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landes-Versicherungsanstalt in Cassel zu übersenden sind.

Die Listen über die im Jahre 1916 ausgestellten grauen Quittungskarten sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, umgehend nach Cassel einzureichen.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende

J. B.

Rimmermann.

J.-Nr. II. 507.

Diez, den 15. Januar 1917.

Betr. Kartoffelverbrauch.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 20. Dezember 1916, J.-Nr. II. 13583 — Kreisblatt Nr. 302 — gebe ich weiter allgemein bekannt, daß infolge der Kartoffelknappheit die Reichskartoffelstelle angeordnet hat, daß der den Kartoffel-Erzeugern zugebilligte Tageskopfhöchstsaß von 1½ Pfund auch vom 1. März bis 20. Juli 1917, also für die ganze Versorgungszeit (1. Januar bis 20. Juli 1917) auf ein Pfund herabgesetzt wird.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sogleich ortsüblich bekannt zu geben und das Weitere wegen der Durchführung zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 542.

Diez, den 18. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Wanderlehrer Bertram in Oberlahnstein wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am

Sonntag, den 21. Januar d. J., nachmittags 3½ Uhr

in Nassau im Nassauer Hof einen Vortrag über

„Kaninchenzucht im Kriege“

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister von Nassau und Umgegend werden ersucht, dies sogleich in den Gemeinden bekanntzugeben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1917.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbetreibungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 7).

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers auferlegt sind, ist zuständig:

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2) ist innerhalb einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jarosky.

Diez, den 15. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. Januar 1917 280 Mark, vom 1. Februar 1917 ab 250 Mark für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jedes Landwirts, soviel wie möglich Hafer noch bis 31. Januar 1917 abzuliefern.

Die Heeresverwaltung zahlt auch für solchen Hafer 230 Mark, der bis 31. Januar 1917 für sie in die Magazine des Kreises (Kommunalverbandes) abgeliefert wird.

Auf Bezahlung des Höchstpreises von 280 Mark für den nach dem 31. Januar 1917 in das Magazin (Schiff) des Proviantamtes oder des Kreises gelieferten Hafer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechnen; Verordnung vom 4. Dezember 1916, Reichsgesetzblatt Seite 1327.

Der Landrat.

Duderstadt.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Die Landwirte wenden sich häufig beschwerdeführend über angebliche Benachteiligung bei Ausbringung oder Nichtabnahme des Viehs an das Kriegsernährungsamt oder auch an die Herren Minister des Innern oder für Landwirtschaft. Wir weisen ergebenst darauf hin, daß zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Mitglieder oder die Vertrauensmänner des Viehhandelsverbandes wegen Nichtbezahlung von Vieh, wegen angeblich zu niedriger Bewertung von Vieh, wegen Nichtabnahme von schlachtreifem Vieh oder Enteignung von Vieh usw. die Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt am Main, Untermainanlage 9, zuständig ist. Als höhere Instanz kommt allein das Königlich Preussische Landesfleischamt in Berlin in Betracht.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende
von Vernus.

J.-Nr. II. 493.

Diez, den 17. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Montag, den 22. Januar d. J., abends 7 Uhr in Bollhaus in der Wirtschaft J. Dembach,

Dienstag, den 23. Januar d. J., vormittags 9 Uhr, ebenda selbst (Fortsetzung),

Dienstag, den 23. Januar d. J., abends 7 Uhr in Kaltenholzhausen im Rathausaal,

Mittwoch, den 24. Januar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Mittwoch, den 24. Januar d. J., abends 7 Uhr in Lohrheim in der Wirtschaft Karl Gerlach Wwe.,

Donnerstag, den 25. Januar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Donnerstag, den 25. Januar d. J., abends 7 Uhr in Oberneifen in der Wirtschaft H. Müller,

Freitag, den 26. Januar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Freitag, den 26. Januar d. J., abends 7 Uhr in Flacht in der Wirtschaft Gustav Markloff,

Samstag, den 27. Januar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Montag, den 29. Januar d. J., abends 7 1/2 Uhr in Holzheim in der Wirtschaft Ebel,

Dienstag, den 30. Januar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Dienstag, den 30. Januar d. J., abends 7 1/2 Uhr in Freindiez in der Wirtschaft Aug. Preußner,

Mittwoch, den 31. Januar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Mittwoch, den 31. Januar d. J., abends 7 1/2 Uhr in Birlenbach in der Wirtschaft Adolf Langschied,

Donnerstag, den 1. Februar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Donnerstag, den 1. Februar d. J., abends 7 1/2 Uhr in Altdiez in der Wirtschaft Seibel,

Freitag, den 2. Februar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung),

Freitag, den 2. Februar d. J., abends 7 1/2 Uhr in Hirschberg in der Wirtschaft Schmidt,

Samstag, den 3. Februar d. J., vormittags 9 Uhr ebenda selbst (Fortsetzung)

Je einen Vortrag nebst Unterweisung über

Kriegs-Gemüsebau

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich namentlich die Frauen und Mädchen zu recht zahlreichen Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch der Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihrer Gemeinde bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat: Duderstadt.

An die Kreispolizeibehörden des Kreises.

Der Aufenthalt des am 20. Februar 1897 zu Berlin geborenen Walter Matwath ist bis jetzt trotz eingehender Ermittlungen nicht festgestellt worden. Matwath wurde am 14. Mai 1916 im Kreise Stormarn wegen Veltels festgenommen. Da er ohne Militärausweis war, wurde er am 17. Juni 1916 vom Bezirkskommando II in Altona außerterminlich gemustert und mit der Entscheidung „vorläufig zurück“ in die Landsturmrolle des Kreises Stormarn unter Poppenbüttel eingetragen. Seitdem ist der Aufenthalt des Matwath nicht zu ermitteln. Am 15. Juni 1916 ist er vom Schöffengericht zu Bremerhaven wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen verurteilt worden.

Ich ersuche ergebenst um Anstellung von Ermittlungen nach dem Verbleibe des Matwath und um unmittelbare Benachrichtigung des Landrats in Wandsbeck im Falle des Erfolges.

Der Adm. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1916 gemäß § 23, vierter Absatz, Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einberufener oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem, dem Kreisausschuß überwiesenen Fonds erwarten, ersuche ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindekasse weiter bezieht.

Fehl Anzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duerkade.

Betrifft die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Aufruf des Landsturms vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Es haben sich demgemäß auch ohne weiteres die im Jahre 1900 Geborenen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Termin vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf-Ges.-Buches bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vorstehendes in ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vor-

zulegen und der Landsturmrolle beizufügen; von den im Standesamtsbezirk geborenen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Standesregistern gemäß § 46, Ziffer 7—10 der W.-D. von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Landsturmrolle beizufügen.

Die Landsturmrollen sind sauber und in deutlicher Schrift aufzustellen. Die in der Gemeinde Geborenen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflichtigen sind ebenfalls in die Landsturmrollen aufzunehmen.

Formulare zur Landsturmrolle sind in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems vorrätig.

Pünktlich zum 25. d. Mts. erwarte ich Bericht, daß die Landsturmrollen vorschriftsmäßig angelegt sind.

Die Landsturmrollen sind vorläufig bei den Herren Bürgermeister aufzubewahren.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Richtlinien für den landwirtschaftlichen Anbau im Frühjahr 1917.**

1. Durch den Mangel an Arbeits- und Gespannkräften sowie durch die Witterungsverhältnisse bedingt, ist jedenfalls der Anbau an Wintergetreide nicht überall in der selben Ausdehnung erfolgt, wie früher. Unter günstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen sollte deshalb der Anbau von Sommerweizen im Frühjahr 1917 im allgemeinen als Ersatz dienen. Wo dessen Ertrag nicht sicher ist, kann der Anbau von Sommergerste empfohlen werden, da ja letztere als Brotgetreidefrucht im Jahre 1917 in Frage kommen dürfte.

2. Die Haferanbaufläche muß mit Rücksicht auf die Ernährung des Pferdebestandes der Armee und die Versorgung der landwirtschaftlichen Rukiere, sowie die Verwendung des Hafers zur Volksernährung denselben Umfang behalten, wie bisher.

3. Wo für den Anbau des Sommergetreides keine ausreichenden Stickstoffmengen zur Verfügung stehen, sollten bei zureichenden Boden- und Klimaverhältnissen die verschiedenen Hülsenfrüchte angebaut werden.

4. Der Mangel an Stickstoff, überhaupt an künstlichen Düngermitteln, sowie der Mangel an Arbeits- und Gespannkräften wird unter Umständen die Ursache sein, daß der Hackfruchtanbau eine Einschränkung erfährt. In erster Linie wird diese Einschränkung den Zuckerrübenbau treffen, es wird somit schon jetzt mit einem Rückgang des Zuckerrübenanbaues zu rechnen sein und muß deshalb unterlassen werden, den Zuckerrübenbau zu Gunsten des Kartoffelbaues durch besondere Maßnahmen noch weiter einzuschränken, da sonst die Gefahr besteht, daß wir einen erheblichen Ausfall an Zucker im Jahre 1917 erhalten.

5. Die Kartoffelanbaufläche ist, soweit irgend möglich, im Interesse der Volksernährung mindestens auf demselben Umfange, wie im Jahre 1916, zu erhalten. Der Frühkartoffelanbau sollte in der Nähe großer Städte gefördert werden.

Bei der Knappheit der Kartoffeln sind aber die nötigen Saatkartoffeln sehr schwer zu beschaffen. Es liegt deshalb im ausschließlichen Interesse der Kommunalverbände, wenn dieselben bei der Abnahme der Speisekartoffeln die Saatkartoffeln der Landwirte und sonstigen Erzeuger unter allen Umständen schonen und schon jetzt den Pflanzern 10 Zentner pro Morgen ausgelesener Saatkartoffeln belassen. Der Land-

wirt, dem die Saatkartoffeln abgefordert werden, wird auf den Anbau von Kartoffeln ganz verzichten oder eine erhebliche Einschränkung des Anbaues derselben vornehmen müssen. Dazu kommt, daß bei den hohen Preisen für Saatkartoffeln (Höchstpreise für solche sind nicht zu erwarten) die Ausgaben der Landwirte für Beschaffung von Saatgut für einen Morgen Anbaufläche ganz erheblich sind, so daß für ihn bei der Abgabe seiner Saatkartoffeln zum Speisekartoffelpreis große Verluste entstehen.

6. Der Anbau der Futterrüben sollte eine weitere Ausdehnung nicht erfahren, trotzdem der Höchstpreis dafür ein verhältnismäßig hoher ist, da sonst landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die im Interesse der Volksernährung angebaut werden müssen, eine Einschränkung zu erfahren hätten. Es wird deshalb auch mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die Festsetzung angemessener Höchstpreise für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor dem Anbau im Frühjahr noch erfolgt.

7. Im Anbau von Sommerölgewächsen sollte man mit Rücksicht auf deren Unsicherheit und verhältnismäßig geringen Ertrag vorsichtig sein. Nur der Anbau von Sommererbsen und Sommererbsen kann in höheren Lagen und auf leichteren Böden und derjenige von Mohr auf besseren Böden empfohlen werden.

Überall dort, wo im Interesse der Volksernährung höhere Erträge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erzielt werden können, sollte der Anbau der Sommererbsen nicht in Frage kommen. Dem Mangel an Del ist durch besonderen Anbau von Wintererbsen möglichst abzuwehren.

8. Der Anbau von Flachs ist nur in den Bezirken zu empfehlen, in denen er bereits früher heimisch geworden ist. Dort sollte die Ausdehnung des Flachsangebues und namentlich die des Frühflaches möglichst veranlaßt werden. Der Hanf stellt im allgemeinen große Ansprüche an den Düngungszustand und die Beschaffenheit des Bodens. Er kann also nur für bessere Böden in Frage kommen.

9. Der Anbau von Frühgemüse ist durch Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen mit Gärtnereien und Landwirten zu heben. Im gleichen Sinne kann eine Ausdehnung der Anbaufläche von Spinat, Möhre und Stedrüben auf frühzeitig abgeernteten Kartoffel- und Stoppelfeldern in dafür geeigneten Gegenden empfohlen werden.

10. Mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse, welche dem Anbau aller landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zur Zeit entgegenstehen, ist unter allen Umständen davon abzuweichen, Anregung zum Anbau neuer Kulturpflanzen zu geben, deren Kultur in den Kreisen der Landwirte nicht bekannt und deren Ertrag unter unseren Verhältnissen kein gesicherter ist.

Vom Büchertisch.

(1) Der beste Sorgenbrecher ist der Humor! Das ist ein wohlherprobtes Wort und gilt heute wie vor tausend Jahren. Der Humor ist der lachende Philosoph, der allen Dingen die beste Seite abzugewinnen versteht. Er ist im wahren Sinne des Wortes ein Tröster und Wohltäter der geplagten Menschheit. Aber es genügt nicht, daß wir ihm hier und da begegnen; wenn wir rechten Gewinn von seiner Gesellschaft haben wollen, so müssen wir ihn dauernd an uns zu fesseln suchen, und das geschieht am besten, wenn wir uns ihn in der hübschen und geschmackvollen Aufmachung der Reggendorfer-Blätter sozusagen auf den Tisch legen. Hier spricht er Hand in Hand mit einer allzeit fröhlichen, gebienden Kunst in seiner besten Laune zu uns und offenbart uns willig und zu jeder Zeit seine sorgendersehende Kraft. Die Reggendorfer-Blätter haben es wie wenig Zeitschriften verstanden, einem jeden etwas zu bieten und das Dargebotene bewegt sich in einem künstlerisch vollendeten Rahmen ohne übertriebene Modernität, aber im

besten Sinne zeitgemäß. Man kann einzelne Hefte bei allen Buchhandlungen und Zeitungsgeschäften haben, auf Wunsch und gegen Einsendung von 70 Pfg. versendet der Verlag München, Perusastraße 5, geschmackvoll zusammengestellte Probebände mit 6 Nummern Inhalt. Am lohnendsten aber ist der regelmäßige Bezug zum Vierteljahrspreis von 3 Mark (ohne Porto); Bestellungen können bei jeder Postanstalt, Buchhandlung oder Zeitungsverkaufsstelle gemacht werden.

(1) „Die Pistolkamera“ beschreibt Paul Otto Ebe in einem der neuesten Hefte der „Illustrierten Geschichte des Weltkrieges 1914-16“ (Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart). Vergeblich wird man diese Bezeichnung in den deutschen Druck- und Dienstvorschriften suchen, denn das Doppelwort entstammt dem Englischen, ist dort in allerneuester Zeit zu einem geflügelten Wort geworden und bedeutet den deutschen Fliegerphotographenapparat. Daß letzterer zu der Bezeichnung Pistolkamera kam und die öffentliche Aufmerksamkeit so stark fesselte, wie es selten bei nebensächlicheren Kriegswerkzeugen der Fall ist, hat seine Gründe. Der Photographenapparat, mit dem die deutschen Flieger aus lustiger Höhe die feindlichen Stellungen, Geschützstände und Ortsunterkünfte auf die Platte bringen, ist allerdings anerkannt gut und sehr praktisch. Da man ihn leicht für eine große Pistole halten kann, wozu namentlich der Pistolengriff, der Abzug und die Visiereinrichtung beitragen, ist die englische Bezeichnung des photographischen Apparates erklärlich. Besonders einleuchtend erscheint die einfache Bauart des Apparates. Die Visiereinrichtung erlaubt ein rasches Erfassen des Zieles und eine schnelle Kontrolle des richtigen Ausschnittes. Die Abzugsvorrichtung, die zweifelsohne den Schußwaffen entlehnt ist, besitzt den Vorteil, zugleich Handhabe — zum Halten des schweren Apparates — und Drücker für das Belichten der Platte zu sein. Versuche, die die Leistungsfähigkeit des Apparates erwiesen, ergaben bis zur Höhe von 6000 Fuß durchaus klare, scharfe und militärisch wertvolle Bilder.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die Aufsparrung der Gemüsekonserven.

Die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft teilt mit, daß der Absatz der Gemüsekonserven und Fajbohnen vor wie nach streng verboten ist. Die Freigabe des Absatzes wird erst in einigen Wochen erfolgen. Die Gemüsekonserven sollen für die gemüseärmste Zeit aufgespart werden. Gegenteilige Nachrichten sind irrig.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Dienstag, den 23. Januar 1917

im Gückinger Wald.

Zusammenkunft 1 Uhr in Gückingen.

- 5 Eichen, 3,53 Fstn.
- 4 Km. Eichen, 2,4 Mtr. lang.
- 6 Km. Eichen-Scheit.
- 10 Buchen = 11,51 Fstn.
- 100 Km. Buchen-Scheit und Knüppel.
- 2 Km. Birken-Rollscheit.
- 15 Fdt. Buchen-Wellen.

Gückingen, den 18. Januar 1917.

Der Bürgermeisterstellvertreter
Oppermann.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.